



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Lützen
Markt 1
06686 Lützen

1. Änderung Bebauungsplan Nr. S09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ in Stadt Lützen

hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 LEntwG LSA

Landkreis: Burgenlandkreis
Gemeinde: Stadt Lützen (1. Änderung Trassenlage)
Gemarkung: Muschwitz; Starsiedel
Flur: 4, 5; 2, 3
Geltungsbereich: 60,5 ha
Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand 28.08.2018

Die Städte Hohenmölsen und Lützen führen das Verfahren zur Aufstellung des gemeinsamen, planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen regionalen Verkehrsverbindung durch.

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden die Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.08.2018 vorgelegt.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Halle, 18.09.2018
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
Büro PEM, 28.08.2018
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.33-20221/31-00087.2
Bearbeitet von:
Hr. Lehmann
Tel.:(0345) 514 - 1373
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
mike.lehmann@mlv.sachsen-
-anhalt.de

Referat 24:
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Datum vom 21.07.2015 eine landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf der Planung mit Stand Mai 2015 abgegeben.

Darin wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.

Mit der nunmehr vorgelegten Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 ergeben sich keine neuen raumordnerischen Bezüge, von daher wird der Planung aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde zugestimmt.

Im Auftrag

Lehmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 21.12.2010

- Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Profen im Regierungsbezirk Halle vom 09. Jan. 1996 (MBI. LSA S. 1293)



Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Stadt Hohenmölsen
Bürgermeister
Herr Haugk
Markt 1
06679 Hohenmölsen

**Stabsstelle Breitbandaus-
bau/Regionalplanung**
Untere Landesentwicklungsbehörde
Rückfragen an:
Frau Monsheimer
Telefon: 03443 372 216
Telefax: 03443 372 224
E-Mail: monsheimer.christine@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 106

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		6122-00011-14-52	25.09.2018

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191- K 2196- L 189

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haugk,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB gibt der Burgenlandkreis als Träger öffentlicher Belange folgende gebündelte Stellungnahme ab:

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.
Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Stabsstelle Breitbandausbau/Regionalplanung Untere Landesentwicklungsbehörde

Raumordnung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung. Die zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde hat zur Ursprungssatzung eine landesplanerische Stellungnahme am 21.07.2015 abgegeben.

Mit Schreiben vom 18.09.2018 stellt die oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass sich durch die 1. Änderung keine neuen raumordnerischen Bezüge ergeben. Dem schließt sich der Burgenlandkreis als Untere Landesentwicklungsbehörde an. Gegen die 1. Änderung bestehen aus raumordnerischer Sicht somit keine Einwände.



Bauleitplanung/ Städtebau

Um Änderungen genau nachvollziehen zu können, vor allem bei der Offenlage dieser Planung, hat eine Änderung von Planunterlagen immer auf einer Kopie der rechtskräftigen Satzung zu erfolgen. Die beabsichtigten Änderungen sind dabei farblich hervorzuheben.

Die beigefügte Anlage 1 hilft in diesem Fall auch nur bedingt weiter, da die Trassenführung in Richtung Süden nicht bis zum Ende dargestellt wurde.

In der Planzeichenerklärung sind alle verwendeten Planzeichen bzw. Bezeichnungen zu erläutern, wie z.B. GF 37.

Präambel:

Gemeinde Goseck ist durch Stadt Hohenmölsen und Lützen sowie die zutreffende Planbezeichnung zu ersetzen.

Teil B: ist um die „Verfahrensvermerke in gesonderter Ausfertigung“ zu ergänzen. Die Hinweise auf textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke in gesonderter Ausfertigung sind im Planstempel zu vermerken.

Verfahrensvermerk 2:

Die Offenlagezeiten in beiden Verwaltungen sind anzugeben. Sollte ein Billigungsbeschluss gefasst worden sein, ist dieser ebenfalls aufzuführen.

Textteil:

Es wurden nur sehr geringfügige Änderungen vorgenommen, augenscheinlich nur im Punkt 5.2 sowie bei den Grenzen des Geltungsbereichs. Ausreichend wäre es, entweder eine Kopie des gesamten Urschrifttextteils beizulegen und die Änderungen farblich hervorzuheben oder nur den Punkt 5.2 und die o.g. Grenzen anzugeben mit Hinweis auf den ansonsten nicht geänderten Urschrifttextteil.

Bauordnungsamt

Untere Bauaufsichtsbehörde

Hinsichtlich der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmenden Belange gibt es keine Einwände.

Umweltamt

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise stehen dem Vorhaben keine durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu vertretenden Belange entgegen:

Hinweise:

Die Trasse der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 09 führt über landwirtschaftlichen genutzten Acker.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren (Bodenfunktionsbewertungsverfahren) welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

Danach erhalten die Böden des Plangebiets eine sehr gute Bewertung auf ihre Ertragsfähigkeit.

Durch die geplante Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche kommt es durch Versiegelung zu dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen mit sehr guter Ertragsfähigkeit.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) ist einzubeziehen, da einerseits mit der Bebauung landwirtschaftliche Nutzfläche vernichtet wird und andererseits für den Feldblock DESTLI0506190066 innerhalb des cross compliance möglicherweise Pflichten aus der EU- Agrardirektzahlungsverordnung oder andere Verpflichtungen vorliegen und zu beachten sind.

Die Stellungnahmen von 2014 und 2015 haben weiterhin Bestand.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde hat keine Einwände zum geänderten Vorentwurf des B-Planes vom 28.08.2018.

Begründung:

Die 1. Änderung des B-Planes hat nur einen geringfügig anderen Trassenverlauf infolge anders verfügbarer Grundstücke als zum letzten Vorentwurf des B-Planes vom 13.11.2014 und 24.11.2014. Der Umweltbericht vom 28.08.2018 vermerkt keine Änderungen auf die immissionsschutzseitig relevanten Schutzgüter.

Untere Naturschutz- und Forstbehörde

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes S 09 Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189 erfolgt eine Verschiebung der Trassenführung im Bereich der Bodenbörse Harbauer.

Eingriff

Mit dieser Verschiebung gehen eingriffsbezogene Änderungen gemäß § 14 BNatSchG einher. Im vorliegenden Umweltbericht wird dargelegt, dass es zu einer Eingriffsminderung kommt, weil nun Flächen mit geringerem ökologischem Wert beansprucht werden. Allerdings verringert sich auch der Flächenanteil für die zu entsiegelnden Flächen als Ausgleichsmaßnahme.

Im Punkt 8.6 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird festgelegt, dass nach Vollzug des B-Planes ein Abgleich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit dem tatsächlich erfolgten Eingriff durchzuführen ist und ggf. weiterführende Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu realisieren sind.

In der nun vorliegenden 1. Änderung wird dargelegt, dass die mit der 1. Änderung einhergehenden Abweichungen zu der ursprünglichen Planung auch im Rahmen dieser nachträglichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt werden sollen. Dieser Vorgehensweise stimmt die Naturschutzbehörde zu.

Artenschutz

Der Umweltbericht zu der 1. Änderung legt dar, dass mit der geänderten Trassenführung keine über das Maß der im B-Plan untersuchten und berücksichtigten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten einhergehen.

Dieser Einschätzung folgt die Naturschutzbehörde.

Schutzgebiete

Schutzgebiete sind von der geplanten Änderung nicht betroffen.

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände zum geänderten Vorentwurf des B-Planes vom 28.08.2018.

Rechts- und Ordnungsamt

Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde

Der bezeichnete Bereich wurde durch das SG Jagd, Fischerei, Waffen anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen überprüft.

Die Überprüfung der betreffenden Flächen anhand der hier zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse hat ergeben, dass es sich teilweise **um Kampfmittelverdachtsfläche** handelt.

Betroffen ist die Gemarkung Muschwitz, Flur 4, Flurstück 20/1- teilweise. Darauf wurde zuletzt mit Schreiben vom 12.11.2015 hingewiesen.

Bei erdeingreifenden Maßnahmen in diesem Bereich ist vor dem Beginn dieser Arbeiten eine entsprechende Einzelanfrage zur Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich:

1. Angaben zu der prüfenden Fläche

- Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer (optional), Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße, Hausnummer),
- Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e),
- Eigentümerinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke),
- Informationen zum Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, ... usw., bei Trassen z.B. Leitungen Straßen ... - Angabe der Trassenbreite, geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang der Erdeingriffs, soweit bekannt, Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt)

2. Arbeitskarten

- Übersichtskarten (Topographische Karte, Stadtplan o.ä. im Maßstab 1:5000 bis 1:25000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens)
- Detailkarten (Flurkarte mit Kennzeichnung des(r) Flurstücks(e) des Bauvorhabens, Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist - **2-fach!**)

Der Antrag ist dann beim Burgenlandkreis, Rechts-und Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg unter Angabe des Aktenzeichens LR/30.32.4.2/2322611-005/15 zu stellen.

Ungeachtet dessen besteht jedoch auch jederzeit die Möglichkeit, selbst und auf eigene Kosten eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung der von der Maßnahme betroffenen Fläche zu beauftragen. Eine aktuelle Liste einer Auswahl von Kampfmittelräumfirmen, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, könnte auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Sollten sich im Rahmen der Antragstellung Veränderungen zu den Bauvorhaben, die eventuelle Flächenänderungen oder terminliche Verschiebungen nach sich ziehen, ergeben, bitten wir dies rechtzeitig bei uns anzuzeigen.

Für den als nicht belastet ausgewiesenen Baubereich besteht nach hiesigen Erkenntnissen kein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfmitteln. Daher bestehen unsererseits für diese Flächen keine Einwände und Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch vorsorglich daraufhin gewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Bauamt
Untere Straßenbaubehörde

Gemäß den eingereichten Unterlagen ist die unter die Baulast des Burgenlandkreises fallende Kreisstraße K 2196 nicht von der Änderung betroffen. Seitens des Sachgebietes Tiefbau bestehen vom Grundsatz her keine Einwände zum Vorhaben.

SG Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Keine Einwände.

Straßenverkehrsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist in Abstimmung der Städte Hohenmölsen und Lützen eine Verbindungsstraße der L191, K2196 sowie L189 angedacht. Auf Grundlage geänderter Rahmenbedingungen wurde eine Optimierung des Trassenverlaufs erforderlich. Auswirkungen auf die Verkehrsbelegung bzw. das regionale Straßenverkehrsnetz werden, entsprechend den Ausführungen zu Punkt 2.1, durch die geänderte Trassenführung nicht gesehen, sodass die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie zur Anlage von Landstraßen (RAL) sowie die Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt), worin unter anderem Hinweise zu zweistreifigen Fahrbahnen und straßenbegleitenden Gehwegen gegeben werden, sowie Straßenverkehrsordnung mit dazugehöriger Verwaltungsvorschrift (StVO, VwV-StVO) verwiesen. Detaillierte Abstimmungen zum genannten Vorhaben sollten unter frühzeitiger Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegen-

wärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
Untere Katastrophenschutzbehörde und Träger des Rettungswesens sowie des vorbeugenden Brandschutzes

Keine Einwände.

Wirtschaftsamt
u.a. Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV (ÖSPV)

Der geänderte Bebauungsplan wird befürwortet, da die Schaffung einer Infrastruktur im ländlichen Raum auch mit Blick auf den Strukturwandel in der Region einen hohen Stellenwert besitzt.

Behindertenbeauftragte

Gemäß § 13 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA, vom 16. Dezember 2010, sind bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Bezug nehmend auf die baulichen Vorgaben ergeben sich keine weiteren behindertenrelevanten Belange für das oben genannte Bauvorhaben und der Maßnahme kann zugestimmt werden.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Thieme

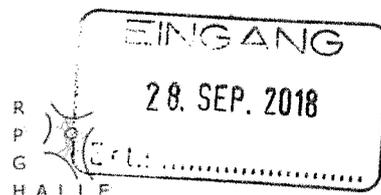
Anlage

Kopie an:
Wenzel & Drehmann

PEM GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

nachrichtlich an:
Stadt Lützen

Regionale Planungsgemeinschaft Halle Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

Wenzel & Drehmann
P_E_M GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

An der Fliederwegkaserne 21

06130 Halle (Saale)

Tel. : 0345/4823-8810

Fax: 0345/4823-8814

e-mail: annetta.kirsch@planungsregion-halle.de

Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

28.08.2018

Mein Zeichen

rpgh-
2018-00431

Bearbeitet von:

Frau
Dr. Kirsch

Halle,

27.09.2018

Bebauungsplan Nr. S09, 1. Änderung Städte Hohenmölsen und Lützen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrter Herr Eiden,

mit Schreiben vom 28.08.2018 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) der RPG Halle am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.

Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle 2010 an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Vorsitzender,
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1296
e-mail:
landrat@blk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Annetta Kirsch
Tel.: (0345) 4823-8810
e-mail:
info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE29800530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 29.01.2018 mit Beschluss IV/03.2018 aufgrund wesentlicher Änderungen des ersten Entwurfes nunmehr den zweiten Entwurf zur Planänderung des REP 2017 und gab diesen für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG frei (Beschluss IV/04.2018). Die öffentliche Beteiligung gemäß § 10 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, in der geltenden Fassung bis 28.11.2017) wurde bereits durchgeführt und die eingegangenen Hinweise und Bedenken werden derzeit erfasst und einer Bewertung unterzogen.

Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgt die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Das Planverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 6/2014 am 17.06.2014 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet. Die RV der RPG Halle billigte am 15.08.2018 mit Beschluss IV/20-2018 aufgrund wesentlicher Änderungen zum zweiten Entwurf nunmehr den dritten Entwurf des Sachlichen Teilplans. Darüber hinaus wurde am 15.08.2018 mit Beschluss IV/21-2018 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 ROG beschlossen.

Mit den o. g. Entwürfen zur Planänderung des REP Halle und des Sachlichen Teilplans liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) vor.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

II Ausführungen zum Bebauungsplan

Mit der Änderung des o. g. Bebauungsplans soll der Verlauf der geplanten Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189 zwischen den Orten Starsiedel und Söhesten nach Westen (um <100 m) verlegt werden. Erforderlich wird dies u. a. durch die Grundstücksverfügbarkeit und ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren.

Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. S09 der Städte Hohenmölsen und Lützen keine Bedenken geäußert.

III Sonstige Hinweise

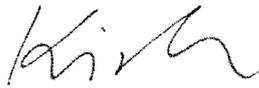
Der REP Halle 2010 und die o. g. Entwürfe der Planänderungen sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regiona-

len Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

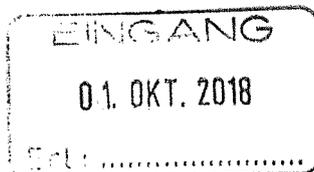
Kopie:

MLV - oberste Landesentwicklungsbehörde, Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. A. Kirsch
Geschäftsstellenleiterin



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd**

Wenzel & Drehmann
P_E_M GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Betreff: Stadt Hohenmölsen / Stadt Lützen – 1. Änderung Bebauungsplan Nr. S09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Weißenfels, 26.09.2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
ohne/ 28.08.2018
(PE 29.08.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ folgende Hinweise bzw. Bedenken:

Mein Zeichen:
11a.3-21048-260/2014; 410/2014;
172/2015
11.3-21048-293/2018

1.
Mit Datum vom 18.04.2016 hat die Obere Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsbeschluss für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Hohenmölsen Verbindungsstraße“ (Verf.-Nr.: 611-47 WSF 009) erlassen.

Bearbeitet von: Frau Apelt

Tel.: (03443) 280-432

Das Verfahren wurde mit sofortigem Vollzug eingeleitet, so dass Rechtsbehelfe gegen den Einleitungsbeschluss gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO¹ keine aufschiebende Wirkung haben.

E-Mail:
Madeleine.Apelt
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

In das Flurbereinigungsverfahren sind derzeit Teile der Gemarkungen

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Starsiedel (Fluren 3 und 4) sowie
Muschwitz (Fluren 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13)

Tel.: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

einbezogen.

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

www.lsaurl.de/alffsueddsqvo

Sprechzeiten:
Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 17.00 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren!

¹ Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplingesetzes (AG VwGO LSA) vom 28. Januar 1992, letzte berücksichtigte Änderung: § 8a geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Verfahrensstand:

Unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes S09 wird ein Änderungsbeschluss für die Einbeziehung weiterer Flächen in der Gemarkung Muschwitz vorbereitet.

Voraussichtlich im II. Quartal 2019 werden vorläufige Anordnungen (Besitzentzug) für die für den Straßenbau benötigten Flächen ergehen.

Grundsätzlich wird durch das Flurbereinigungsverfahren der Grundstücksverkehr nicht eingeschränkt aber der Erwerber von Flurstücken, die innerhalb des Verfahrensgebietes liegen, muss gemäß § 15 FlurbG² das bis zu seiner Eintragung im Grundbuch oder bis zur Anmeldung des Erwerbs durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen.

Bei Planungen ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zu beteiligen, da diese vielfach Auswirkungen auf die Belange der Flurbereinigung haben könnten, z. B. in der Wertermittlung oder der Zuteilung der neuen Flurstücke.

Die von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes geltende Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG ist zu beachten.

2.

Im Übrigen behalten die abgegebenen Stellungnahmen letztmalig vom 08.07.2015 - in Bezug auf landwirtschaftliche Belange - weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke
Amtsleiter

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Hier macht das Bauhaus Schule.

#moderndenken



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Merseburg**

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg • Postfach 730 165 • 06045 Halle

Wenzel & Drehmann P_E_M GmbH
Dipl. Geograph Andreas Eiden
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
-Stadt Hohenmölsen/Stadt Lützen – 1. Änderung BBP Nr. S09
„Verbindungsstraße L191 –K 2196 – L 189“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Sichtung der eingereichten Planunterlagen ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Merseburg von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Weitere fachliche Auskünfte und Informationen sind vom Gewässerkundlichen Landesdienst beim LHW zu erhalten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Frank Reuß

Halle (Saale), 2018-09-24

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

28.08.2018

Mein Zeichen: 4.3.1-62411-1540

Bearbeitet von:

Frank Reuß

Tel.: (0345) 5484-411

E-Mail: Frank.Reuss@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Flussbereich Merseburg:

Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 5484-401
Fax: (0345) 5484-450
E-mail: FB.MQ@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-mail: poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de



Direktor:
Burkhard Henning
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE8481000000081001530
BIC: MARKDEF1810
BLZ: 810 000 00
Konto-Nr.: 810 015 30

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bahnhofstr. 32 06242 Braunsbedra
Geschäftsführer : Herr Köcher

Verbandsvorsteher : Herr Petzold

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Architektenpartnerschaft
Jüdenstraße 31
06617 Weißenfels

Braunsbedra, d. 01.03.2018

Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ zum Bebauungsplan „Verbindungsstraße L191-K2196-L189“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die o.g. Planung und die uns mit Schreiben vom 28.08.2018 zugestellten Unterlagen möchten wir Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln :

Wir möchten darauf verweisen, dass bereits mit unserem Schreiben vom 05.08.2014 eine Stellungnahme – an das Büro Wenzel & Drehmann – zugearbeitet wurde.

Aus der vorliegenden 1. Änderungen ergeben sich keine neuen gewässerbezogenen Aspekte.

Wir verweisen auf die vorangegangene Stellungnahme :

Dem Unterhaltungsverband obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Bezüglich der Planung ist ausschließlich unser Verband territorial zuständig.

Die gesetzlichen Grundlagen bestehen insbesondere im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Gesetz über Boden- und Wasserverbände.

Im Plangebiet existieren mehrere Gewässer 2. Ordnung.

Die Belange des Verbandes werden demnach berührt.

Die gewässerbezogenen Belange sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Prinzipiell sind folgende Aspekte zu beachten :

Aus dem Vorhaben dürfen sich keine Beeinträchtigungen für den Wasserabfluss und die Ausführung der Arbeiten zur Gewässerunterhaltung ergeben.

Für Bauwerke in und an Gewässern ist nicht der UHV zuständig, dies richtet sich vielmehr nach dem Eigentum und Fragen der Baulastträgerschaft.

Ebenso wenig ist der UHV Eigentümer von Grundstücken.

Die Brunau spielt im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie eine Rolle, hier sind dementsprechend die Vorgaben der WRRL zu berücksichtigen (Verbesserung des ökologischen Zustandes bzw. Potenzials, der ökologische Durchgängigkeit ...).

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Köcher
- Geschäftsführer -

gez. Petzold
- Vorstandsvorsteher -



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.
0391 - 56 30 78 0
0391 - 56 30 78 29

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.de

BUND Sachsen-Anhalt e.V.
Kreisgruppe Burgenlandkreis
Diana Harnisch
Sorbenaue 42
06686 Lützen OT Gerstewitz

Wenzel & Drehmann PEM GmbH
Jüdenstr. 31
06667 Weißenfels

Lützen, 25.9.18

**Betreff: Stadt Hohenmölsen / Lützen – 1. Änderung Bebauungsplan Nr. S09
„Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“
Stellungnahme BUND**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Hinweis bezugnehmend auf o.g. Verbindungsstraße betrifft im
Umweltbericht

**Punkt 2. Beschreibung der Standortsituation
2.4.2.2. Säugetiere/ Fledermäuse**

Wir sind anerkannte Einsatzstelle im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

Hausanschrift: Der BUND ist die deutsche
Olvenstedter Straße 10 Sektion von Friends of the
D-39108 Magdeburg Earth International.

zu erreichen ab Magdeburg
Hauptbahnhof,
Richtung Damaschkeplatz
in 5 Gehminuten

Der BUND ist nach §63
Bundesnaturschutz und nach
§3 des Umwelt-Rechtsbe-
helfsgesetzes anerkannter
Naturschutzverband.

Geschäftskonto Volksbank Magdeburg
IBAN DE60 8109 3274 000 1663 160
BIC GENODEF1MD1

Spendenkonto Volksbank Magdeburg
IBAN DE36 8109 3274 000 1669 800

Vereinsregister:
Magdeburg VR 546

Steuernummer:
102/142/04687
Finanzamt Magdeburg

Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.
0391 - 56 30 78 0
0391 - 56 30 78 29

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.de

Die Aussagen zum Schutzgut Säugetiere/ Fledermäuse sind nicht mehr vollständig.

Auch wenn der umgelegte Straßenkörper keine weiteren Strukturen als bisher geplant tangiert, sollte Beachtung finden, dass im Bereich der ehemaligen Ortschaft Deumen eine Wildkatzensichtung erfolgte, so dass auch in o.g. Straßenplanungsbereich ein Wildkatzenvorkommen nicht unwahrscheinlich ist und dies im Umweltbericht aufgeführt werden sollte.

Um ein Wildkatzenvorkommen zu bestätigen oder eventuell auch auszuschließen, beginnt auch demnächst ein Monitoring im Abbaufeld Domsen.

Somit besteht auch im Punkt 3. Darstellung und Bewertung des Eingriffs – genauer: 3.4.3.2. Säugetiere / Fledermäuse Änderungsbedarf dahingehend, dass eine Untersuchung auf ein Wildkatzenvorkommen im Planungsraum notwendig ist/erfolgt, um die Beeinträchtigung dieser Tierart auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

**Diana Harnisch
stellv. Vors. BUND KG BLK**

Wir sind anerkannte Einsatzstelle im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

Hausanschrift: Der BUND ist die deutsche
Olvenstedter Straße 10 Sektion von Friends of the
D-39108 Magdeburg Earth International.

zu erreichen ab Magdeburg
Hauptbahnhof,
Richtung Damaschkeplatz
in 5 Gehminuten

Der BUND ist nach §63
Bundesnaturschutz und nach
§3 des Umwelt-Rechtsbe-
helfsgesetzes anerkannter
Naturschutzverband.

Geschäftskonto Volksbank Magdeburg
IBAN DE60 8109 3274 000 1663 160
BIC GENODEF1MD1

Spendenkonto Volksbank Magdeburg
IBAN DE36 8109 3274 000 1669 800

Vereinsregister:
Magdeburg VR 546

Steuernummer:
102/142/04687
Finanzamt Magdeburg

Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.